



Statistischer Bericht



Kennziffer: E V 1 - vj 4/25

Juli 2026

Das Handwerk in Hessen im 4. Quartal 2025

— Zulassungspflichtiges Handwerk —

(Vorläufige Ergebnisse)

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

Kontakt für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Frau Klein 0611 3802-922

Herr Köhler 0611 3802-317

Herr Maurer 0611 3802-433

E-Mail handwerk@statistik.hessen.de

Internet <https://statistik.hessen.de>

Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2026

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abrufbar unter:

<https://statistik.hessen.de/ueber-uns/datenanfragen-und-services>

Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- . . . = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
(oder bei Veränderungsraten ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsraten und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsraten und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Inhalt

	Seite
Allgemeine und methodische Erläuterungen	2
Rechtsgrundlagen	2
Erhebungseinheiten	2
Erhebungsmerkmale	3
Wichtige konzeptionelle Änderung – paariger Berichtskreis	4
Ergebnisdarstellung	4
Tabellenteil	
1. Entwicklung von Beschäftigten und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen in Hessen 2023 bis 2025	5
2. Beschäftigte und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen in Hessen im 4. Quartal 2025 nach ausgewählten Wirtschaftszweigen	6
3. Beschäftigte und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen in Hessen im 4. Quartal 2025 nach ausgewählten Gewerbebezweigen	7
Anhang	
Gewerbegruppen	8

Vorbemerkungen

Allgemeine und methodische Erläuterungen

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wird als vierteljährliche Auswertung von Verwaltungsdaten durchgeführt. Dabei handelt es sich zum einen um Informationen zu den sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten aus den Meldungen zur Sozialversicherung (Quelle: Bundesagentur für Arbeit) sowie zum anderen um die Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen (Quelle: Finanzverwaltungen). Die Auswertung beruht methodisch auf einer Totalzählung, bei der die Angaben für alle über das Unternehmensregister identifizierten Handwerksunternehmen ausgewertet werden.

Vor dem Berichtsjahr 2008 wurden die Ergebnisse dieser Statistik über eine Stichprobenerhebung ermittelt, die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2008 sind deshalb nicht ohne Weiteres mit den zuvor ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

Ab dem Berichtsjahr 2021 weist die Handwerksberichterstattung die Gewerbegruppen entsprechend der ab Februar 2020 geltenden Handwerksordnung (HWO) aus. Durch die Änderung wechselten zwölf bis dahin zulassungsfreie Gewerbe in das zulassungspflichtige Handwerk, während die Nr. 54 und Nr. 55 aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) in das zulassungsfreie Handwerk aufgenommen wurden (siehe Anhang). Da die Änderungen in den Gewerbegruppen auch Auswirkungen auf die Insgesamt-Positionen haben, können die Ergebnisse der betroffenen Gewerbegruppen und der Insgesamt-Positionen ab dem Berichtsjahr 2021 nicht mehr mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden.

Ab dem Berichtsjahr 2022 ist folgendes zu beachten:

Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) 2021 wurden die bisher eigenständigen Gewerbe des zulassungsfreien Handwerks Drucker (B1-40), Siebdrucker (B1-41) und Flexografen (B1-42) unter dem GWZ B1-40 „Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)“ zusammengefasst. In das zulassungsfreie Handwerk wurde die Nr. 56 Kosmetiker aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen. Zusätzlich gab es einige textliche Anpassungen der Gewerbe (siehe Anhang).

Der geänderten HWO 2021 entsprechend verändert sich durch das Hinzukommen der Kosmetiker die Zusammensetzung der Gewerbegruppe „VII Handwerke für den privaten Bedarf“ im zulassungsfreien Handwerk ab dem Berichtsjahr 2022. Damit ist die Vergleichbarkeit dieser Gewerbegruppe mit den zuvor ermittelten Ergebnissen eingeschränkt. Durch die Zusammenfassung des GWZ B1-40 „Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)“ ist dieser nicht direkt vergleichbar mit dem früheren GWZ Drucker (B1-40).

Die Darstellungen nach den Gewerbe sind jedoch – unter Berücksichtigung der Basisumstellung auf 2020 und der Ausnahme des GWZ B1-40– weiterhin mit den Vorjahren vergleichbar.

Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung relevant:

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)
- Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903)
- Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480)
- Gesetz über die Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz - HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417).

Erhebungseinheiten

Handwerksunternehmen sind rechtliche Einheiten, die über das Kriterium der Eintragung in die Verzeichnisse laut Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung definiert sind. Laut Handwerksstatistikgesetz werden ausschließlich selbständige Handwerksunternehmen erfasst. Die rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Erhebungsmerkmale

Beschäftigte: Die Beschäftigtenangaben stammen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und basieren auf Auswertungen der Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung. Sie beinhalten Daten zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und zu den geringfügig entlohnenden Beschäftigten. Tätige Inhaberinnen und Inhaber, nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige sowie kurzfristig geringfügig Beschäftigte sind nicht einbezogen. Ferner ist bei der Interpretation des Merkmals Beschäftigte zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnenden Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z.B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal). Zudem liegt den Statistikdaten eine Auswertung der beschäftigten Personen zugrunde und nicht der Beschäftigungsfälle, d. h. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Umsatz: Ab dem Berichtsjahr 2024 werden die Umsatzdaten um die Angaben zu steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug und nicht steuerbaren Umsätzen ergänzt. Das betrifft die Kennziffern 42, 45, 48 und 21 aus der Umsatzsteuervoranmeldung. Diese Angaben zu steuerfreien Bank- und Versicherungsumsätzen und nicht steuerbaren Umsätzen (Auslandsdienstleistungen) sollten jedoch in der Handwerkstatistik nur marginal zum Tragen kommen. Dennoch sind damit Vergleiche zu den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

Die Umsatzdaten vor 2024 umfassen in der Handwerksberichterstattung die steuerbaren Lieferungen und Leistungen abzüglich der steuerfreien Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug der Handwerksunternehmen. Sie stammen aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Sie werden von den Finanzverwaltungen der Länder an die amtliche Statistik gemeldet. Die Meldungen müssen den Finanzverwaltungen bis spätestens zehn Tage nach Ende des Voranmeldungszeitraums übermittelt werden. Dauerfristverlängerungen, aufgrund derer die Daten erst einen Monat später, also bis zum etwa vierzigsten Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums, übermittelt werden müssen, sind möglich und werden von Unternehmen genutzt. Ob Unternehmen monatlich oder vierteljährlich die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer Umsatzsteuer im vorausgegangenen Steuerjahr ab. Im Jahr der Gründung eines Unternehmens sowie im darauffolgenden Jahr beträgt der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich einen Monat. Anschließend können Unternehmen, deren Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 7 500 Euro betrug, vierteljährlich melden. Weist ein Unternehmen eine höhere Steuerschuld auf, muss es monatliche Voranmeldungen abgeben. Die Umsätze einiger Unternehmen sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro – ab 2020 bis zu 22 000 Euro – im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden. Eine bedeutsame Abweichung von den bis einschließlich Berichtsjahr 2007 durch eine Primärstatistik erhobenen Umsätzen ergibt sich aufgrund von umsatzsteuerlichen Organschaften. Bei diesen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für eine Organschaft ist im Datenmaterial der Finanzverwaltungen nur der Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Mitglieder des Organschaftskreises (Organträger und –gesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze enthalten zwar Außenumsätze aber keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Auf welche Art die Organschaftsumsätze einbezogen werden, ist für Auswertungen der Verwaltungsdaten von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften – wie von den Finanzverwaltungen gemeldet – ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaften denjenigen Gewerbezweigen und denjenigen Regionen zugewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Ferner ist es möglich, dass z. B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der Organschaftsumsatz außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Ohne eine Schätzung des Umsatzes für die einzelnen Organschaftsmitglieder entstünden gravierende Verzerrungen der Ergebnisse. Um dies zu vermeiden, entwickelten Statistische Ämter des Bundes und der Länder ein Schätzverfahren für den Umsatz aller Organschaftsmitglieder, bei dem auch die fehlenden Innenumsätze der Organschaften hinzugeschätzt werden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen neben dem Handwerksumsatz, auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in der Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Wichtige konzeptionelle Änderung – paariger Berichtskreis

Durch die Auswertung von Verwaltungsdaten kommt seit dem Berichtsjahr 2008 das Konzept des paarigen Berichtskreises zur Anwendung. Danach werden jeweils nur die Handwerksunternehmen in die Berechnung der Veränderungsraten einbezogen, für die sowohl im aktuellen- als auch im Vergleichsquartal vollständige Angaben vorliegen. Das heißt, es müssen jeweils Umsätze für den gesamten Berichtszeitraum und Beschäftigtenangaben jeweils zum Stichtag am Ende des Quartals vorhanden sein. Dadurch ändert sich der Berichtskreis von Quartal zu Quartal. Dieses Vorgehen schließt den Einfluss von Zu- und Abgängen auf die Konjunkturentwicklung aus.

Ergebnisdarstellung

Die Handwerksberichterstattung weist – wie bisher – nur für ausgewählte Wirtschafts- und Gewerbebranchen Ergebnisse nach. Ein vollständiger Nachweis für alle einzelnen Wirtschafts- und Gewerbebranchen ist mit den Verwaltungsdaten nicht möglich. Der vollständige Nachweis ist für die Beobachtung der Konjunktur im Handwerk auch nicht notwendig, da sich das Handwerk auf einige Wirtschafts- und Gewerbebranchen konzentriert. Ergebnisse für die wichtigsten Gewerbebranchen werden grundsätzlich nachgewiesen. Auf Länderebene sind Einschränkungen möglich. Zusätzlich werden ab dem Berichtsjahr 2010 Ergebnisse für ausgewählte Positionen nach der Wirtschaftszweigklassifikation, Ausgabe 2008 (WZ 2008), nachgewiesen. In der Handwerksberichterstattung werden ausschließlich Messzahlen und Veränderungsraten veröffentlicht. Insgesamt sind die publizierten Ergebnisse der Handwerksberichterstattung – insbesondere aufgrund ihres Totalzählungscharakters – als relativ präzise einzustufen. In einigen Gewerbebranchen bzw. in einzelnen Quartalen kann bei den Ergebnissen ein höherer Revisionsbedarf auftreten. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Ergebnisse einzelner Gewerbebranchen eingeschränkt dargestellt werden.

1. Entwicklung von Beschäftigten und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen in Hessen 2023 bis 2025

— Ergebnisse der Vierteljährlichen Handwerksberichterstattung —

Jahr Vierteljahr	Beschäftigte ¹⁾			Umsatz ²⁾			Beschäftigte	Umsatz ²⁾
	insgesamt	darunter		insgesamt	darunter		insgesamt ³⁾	
		Ver- arbeitendes Gewerbe	Bau- gewerbe		Ver- arbeitendes Gewerbe	Bau- gewerbe	Zu- bzw. Abnahme (–) gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum in Prozent	
Messzahlen (30.09.2020 = 100) ⁴⁾				Messzahlen (QD. ⁵⁾ 2020 = 100) ⁴⁾				
2023								
1. Quartal	94,8	94,6	94,9	101,6	111,8	90,0	– 1,8	12,0
2. Quartal	94,3	94,1	94,2	115,4	118,9	110,7	– 1,7	8,7
3. Quartal	95,5	94,8	95,1	119,3	121,9	115,4	– 1,8	6,4
4. Quartal	93,7	94,3	91,9	130,6	129,1	132,1	– 1,8	2,3
2024								
1. Quartal	93,1	93,8	91,3	100,8	108,2	84,5	– 1,8	– 0,7
2. Quartal	92,5	93,3	90,5	114,8	116,9	106,0	– 1,8	– 0,5
3. Quartal	94,0	93,6	92,0	117,3	119,2	112,7	– 1,6	– 1,6
4. Quartal	92,5	92,9	89,7	127,7	129,1	127,2	– 1,3	– 2,2
2025								
1. Quartal	91,8	92,2	89,1	100,4	108,4	83,0	– 1,4	– 0,4
2. Quartal	91,3	91,8	88,6	113,4	116,6	103,1	– 1,3	– 1,2
3. Quartal ⁶⁾	92,4	92,3	89,8	118,8	121,6	112,2	– 1,7	1,3
4. Quartal ⁶⁾	91,1	92,0	87,5	129,4	130,7	127,7	– 1,5	1,4

1) Stand jeweils Ende des Berichtsquartals. — 2) Ab dem Berichtsjahr 2024 werden die Umsatzdaten um die Angaben zu steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug und nicht steuerbaren Umsätzen ergänzt. Näheres siehe Vorbemerkungen. — 3) Veränderungszahlen werden von absoluten Zahlen berechnet. Geringe Differenzen zu Veränderungsraten der Indizes sind möglich. — 4) Aufgrund der neuen Handwerksordnung sind für die Ermittlung der Messzahlen ab dem Berichtsjahr 2021 neue Basiswerte festgelegt worden (Beschäftigte: 30.09.2020 = 100, Umsatz: 2020 = 100), daher eingeschränkte Vergleichbarkeit zu älteren Quartalen. — 5) QD. = Quartalsdurchschnitt. — 6) Vorläufige Ergebnisse.

**2. Beschäftigte und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen in Hessen
im 4. Quartal 2025 nach ausgewählten Wirtschaftszweigen
— Vierteljährliche Handwerksberichterstattung —**

WZ 2008 ¹⁾	Wirtschaftszweig	Beschäftigte 30.09.2020 = 100			Umsatz ²⁾ QD. ³⁾ 2020 = 100		
		Messzahl 4. Quartal 2025	Zu- bzw. Abnahme (–) in Prozent gegenüber (revidierten Daten)		Messzahl 4. Quartal 2025	Zu- bzw. Abnahme (–) in Prozent gegenüber (revidierten Daten)	
			Vor- quartal	Vorjahres- quartal		Vor- quartal	Vorjahres- quartal
	I n s g e s a m t	91,1	– 1,5	– 1,5	129,4	9,2	1,4
	darunter						
C	Verarbeitendes Gewerbe	92,0	– 0,4	– 1,0	130,7	7,8	1,2
	darunter						
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	95,8	0,7	0,6	134,9	8,1	3,9
23	Herstellung von Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	89,2	– 3,3	– 1,4	110,4	3,9	2,9
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	85,7	– 1,6	– 3,7	117,0	10,3	– 1,9
25.1	darunter Stahl- und Leichtmetallbau	86,3	– 1,2	– 1,7	111,8	13,4	0,2
28	Maschinenbau	80,1	– 1,8	– 2,6	137,4	9,0	2,2
31	Herstellung von Möbeln	92,1	– 2,1	– 0,9	129,5	0,5	– 2,5
32	Herstellung von sonstigen Waren	100,0	– 0,3	0,1	133,1	3,3	2,6
F	Baugewerbe	87,5	– 2,6	– 2,4	127,7	14,6	0,4
	darunter						
41.2/42/ 43.1/43.9	Bauhauptgewerbe insgesamt	80,2	– 3,3	– 2,9	119,0	15,4	1,0
43.2	Bauinstallation	96,6	– 1,5	– 1,7	142,5	16,0	– 0,5
	darunter						
43.21	Elektroinstallation	95,5	– 1,4	– 1,5	152,5	17,3	– 0,7
43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimainstallation	101,3	– 1,0	– 1,5	142,1	16,7	– 0,3
43.3	Sonstiger Ausbau	85,6	– 3,6	– 3,0	118,9	9,7	1,0
	darunter						
43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	77,5	– 5,4	– 6,0	122,5	12,4	– 0,7
43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	85,8	– 2,7	– 3,5	114,9	6,7	1,9
43.34	Malerei und Glaserei	83,6	– 5,1	– 2,5	122,9	10,5	1,1
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	99,7	– 1,0	– 0,1	126,4	2,2	2,0
	Sonstige überwiegend persönliche Dienstleistungen						
96		82,8	0,7	– 1,9	127,3	4,5	2,6
96.02	darunter Friseur- und Kosmetiksalons	83,1	0,8	– 1,7	131,1	3,8	2,5

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008. — 2) Ab dem Berichtsjahr 2024 werden die Umsatzdaten um die Angaben zu steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug und nicht steuerbaren Umsätzen ergänzt. Näheres siehe Vorbemerkungen. — 3) QD. = Quartalsdurchschnitt.

**3. Beschäftigte und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen in Hessen
im 4. Quartal 2025 nach ausgewählten Gewerbebezügen
— Vierteljährliche Handwerksberichterstattung —**

Nr. der Klassi- fikation ¹⁾	Gewerbebez ²⁾	Beschäftigte 30.09.2020 = 100			Umsatz ³⁾ QD. ⁴⁾ 2020 = 100		
		Messzahl 4. Quartal 2025	Zu- bzw. Abnahme (–) in Prozent gegenüber (revidierten Daten)		Messzahl 4. Quartal 2025	Zu- bzw. Abnahme (–) in Prozent gegenüber (revidierten Daten)	
			Vor- quartal	Vorjahres- quartal		Vor- quartal	Vorjahres- quartal
	I n s g e s a m t	91,1	– 1,5	– 1,5	129,4	9,2	1,4
	davon						
I	Bauhauptgewerbe	79,8	– 3,1	– 2,9	119,9	13,5	– 0,5
	darunter						
01, 05	Maurer und Betonbauer, Straßenbauer	73,7	– 3,8	– 4,4	114,6	14,3	– 1,4
03	Zimmerer	98,2	– 1,4	0,3	120,1	17,0	9,9
04	Dachdecker	96,5	– 2,4	0,0	140,7	10,6	3,6
II	Ausbaugewerbe	92,3	– 1,9	– 2,4	137,6	14,4	1,3
	darunter						
09	Stuckateure	93,7	– 1,0	1,3	119,9	15,5	– 6,1
10	Maler und Lackierer	83,4	– 4,9	– 3,0	122,9	8,7	3,4
23, 24	Klempner; Installateur und Heizungsbauer	99,5	– 1,2	– 2,6	141,4	17,4	– 0,2
25	Elektrotechniker	94,3	– 1,1	– 1,9	156,7	18,3	2,3
27	Tischler	91,8	– 1,1	– 1,3	116,1	8,7	– 1,5
39	Glaser	89,1	– 2,6	– 3,4	107,7	– 2,6	– 10,9
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	89,0	– 3,3	– 3,7	121,2	8,7	1,6
44	Estrichleger	76,7	– 3,1	– 4,5	106,0	4,9	1,8
46	Parkettleger	82,1	– 1,9	– 6,0	109,8	9,4	7,0
47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker	90,7	– 0,8	– 1,4	101,2	0,4	5,6
52	Raumausstatter	89,4	– 1,4	– 3,7	134,1	7,6	5,3
III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	90,9	– 1,6	– 2,1	124,7	3,6	1,6
	darunter						
13	Metallbauer	87,7	– 1,8	– 2,9	118,2	7,5	– 4,0
16	Feinwerkmechaniker	85,6	– 2,0	– 4,9	127,7	4,9	– 2,3
19	Informationstechniker	84,0	– 0,6	– 2,4	134,5	18,0	5,8
21	Land- und Baumaschinenmechaniker	93,5	– 2,7	– 2,4	111,9	– 3,2	– 2,4
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller	95,9	– 2,6	– 4,4	143,5	3,7	2,8
IV	Kraftfahrzeuggewerbe	101,3	– 1,2	0,8	127,6	3,3	1,6
	darunter						
17	Zweiradmechaniker	108,5	– 2,3	4,5	65,8	– 35,8	– 1,0
20	Kraftfahrzeugtechniker	101,3	– 1,1	0,7	128,9	3,9	1,2
V	Lebensmittelgewerbe	94,8	0,7	0,1	133,4	8,6	3,8
	davon						
30	Bäcker	99,1	0,8	1,2	140,7	6,0	3,1
31	Konditoren	95,0	0,9	– 0,3	157,8	15,8	0,3
32	Fleischer	85,3	0,3	– 2,3	120,5	11,4	5,2
VI	Gesundheitsgewerbe	100,2	– 0,4	0,6	134,8	0,9	3,6
	davon						
33	Augenoptiker	93,4	– 0,2	– 0,4	119,5	– 6,3	0,0
34	Hörakustiker	112,8	– 1,6	2,9	157,0	12,0	10,5
35	Orthopädietechniker	108,5	0,0	1,9	143,7	– 2,5	5,5
36	Orthopädieschuhmacher	100,9	– 0,5	0,4	129,9	0,2	7,1
37	Zahntechniker	98,7	– 0,5	0,1	142,0	10,3	2,3
VII	Handwerke für den privaten Bedarf	85,2	0,3	– 1,4	126,0	6,5	3,2
	darunter						
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	90,1	– 3,5	– 1,3	107,4	7,2	6,7
38	Friseure	83,1	0,9	– 1,7	130,8	4,0	2,6

1) Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A der Handwerksordnung. — 2) Siehe Hinweise im Anhang. — 3) Ab dem Berichtsjahr 2024 werden die Umsatzzahlen um die Angaben zu steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug und nicht steuerbaren Umsätzen ergänzt. Näheres siehe Vorbemerkungen. — 4) QD. = Quartalsdurchschnitt.

Anhang **Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2022**

Zulassungspflichtiges Handwerk Anlage A der Handwerksordnung		Zulassungsfreies Handwerk Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung	
Nr. der Klassifikation	Gewerbe­zweig	Nr. der Klassifikation	Gewerbe­zweig
I Bauhauptgewerbe			
01	Maurer und Betonbauer	54	Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
03	Zimmerer		
04	Dachdecker		
05	Straßenbauer		
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer		
07	Brunnenbauer		
11	Gerüstbauer		
43	Werkstein- und Terrazzohersteller		
II Ausbaugewerbe			
02	Ofen- und Luftheizungsbauer		
09	Stuckateure		
10	Maler und Lackierer		
23	Klempner		
24	Installateur und Heizungsbauer		
25	Elektrotechniker		
27	Tischler		
39	Glaser		
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger		
44	Estrichleger		
46	Parkettleger		
47	Rolladen- und Sonnenschutztechniker		
52	Raumausstatter		
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf			
13	Metallbauer	07	Metallbildner
14	Chirurgiemechaniker	08	Galvaniseure
16	Feinwerkmechaniker	09	Metall- und Glockengießer
18	Kälteanlagenbauer	10	Präzisionswerkzeugmechaniker
19	Informationstechniker	14	Modellbauer
21	Land- und Baumaschinenmechatroniker	33	Gebäudereiniger
22	Büchsenmacher	35	Feinoptiker
26	Elektromaschinenbauer	36	Glas- und Porzellanmaler
29	Seiler	37	Edelsteinschleifer und -graveure
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	39	Buchbinder
45	Behälter- und Apparatebauer	40	Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
49	Böttcher		
50	Glasveredler		
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller		
IV Kraftfahrzeuggewerbe			
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		
17	Zweiradmechaniker		
20	Kraftfahrzeugtechniker		
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik		

Anhang
Noch: Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2022

Zulassungspflichtiges Handwerk Anlage A der Handwerksordnung		Zulassungsfreies Handwerk Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung	
Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug	Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug
V Lebensmittelgewerbe			
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
VI Gesundheitsgewerbe			
33	Augenoptiker		
34	Hörgeräteakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädieschuhmacher		
37	Zahntechniker		
VII Handwerke für den privaten Bedarf ¹⁾			
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	05	Uhrmacher
12	Schornsteinfeger	06	Graveure
28	Boots- und Schiffbauer	11	Gold- und Silberschmiede
38	Friseure	16	Holzbildhauer
48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	18	Korb- und Flechtwerkgestalter
53	Orgel- und Harmoniumbauer	19	Maßschneider
		20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
		21	Modisten
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler- und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachszieher
		38	Fotografen
		43	Keramiker
		45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder
		55	Bestatter
		56	Kosmetiker
Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) im Juni 2021 sind vier Gewerbebezüge (GWZ) umbenannt. Siebdrucker und Flexografen sind mit dem GWZ Drucker unter Nr. 40 Print- und Medientechnologen zusammengefasst. In das zulassungsfreie Handwerk wurde die Nr. 56 Kosmetiker (siehe Gewerbegruppe VII) aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen. 1) Die Ergebnisse der Gewerbegruppe VII des zulassungsfreien Handwerks können ab dem Berichtsjahr 2022 nur eingeschränkt mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden. Die Änderung in dieser Gewerbegruppe hat auch Auswirkungen auf die Insgesamt-Position.			